

Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mannheim

MURPHY&SPITZ GREEN CAPITAL

AKTIENGESELLSCHAFT

BONN

TESTATEXEMPLAR

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

5 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

Bilanz zum 31.12.2022

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Eigenkapitalpiegel 31.12.2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 01. Januar 2017

*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Bilanz zum 31. Dezember 2022

TESTATEXEMPLAR

zum

*JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022*

Murphy & Spitz Green Capital Aktiengesellschaft

Bonn

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite		Passivseite	
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.261,00	11.247,00	3.380.000,00
			505.000,00
			921.670,45
			4.806.670,45
I. Sachanlagen			
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.364,00	39.108,00	148.100,50
			57.779,67
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.300.000,00	2.000.000,00	
2. Beteiligungen	463.500,00	435.000,00	26.268,27
	2.763.500,00	2.435.000,00	36.293,75
B. Umlaufvermögen			6.401,46
			24.974,41
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			32.669,73
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	105.425,46	112.178,36	61.268,16
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.030.750,00	721.577,88	
3. sonstige Vermögensgegenstände	560.066,27	161.785,53	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 28.422,32 (Vj: T€ 25)	1.696.241,73	995.541,77	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	455.261,76	377.975,86	
	2.151.503,49	1.373.517,63	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	21.812,19	140,65	
	4.987.440,68	3.859.013,28	

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 26.268,27 (Vj: T€ 36)

2. Sonstige Verbindlichkeiten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 6.401,46 (Vj: T€ 25)
davon aus Steuern € 4.703,68 (Vj: T€ 11)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 858,50 (Vj: T€ 3)

*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022

TESTATEXEMPLAR

zum

*JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022*

Murphy & Spitz Green Capital AG, Bonn
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	377.633,18	389.417,34
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.160,00	0,00
	379.793,18	389.417,34
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-446.447,01	-233.782,61
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-49.068,34	-41.281,14
davon für Altersversorgung € 0,00 (Vj: T€ 0)		
4. Abschreibungen		
- auf Sachanlagen	-12.944,38	-12.749,53
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-222.013,87	-383.361,36
6. Erträge aus Beteiligungen	1.400.000,00	300.000,00
(davon aus verbundenen Unternehmen € 300.000,00)		
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.386,03	3.102,88
(davon aus verbundenen Unternehmen: € 0,00 - Vj: T€ 0)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,61	-2.163,25
(davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	1.066.705,00	19.182,33
11. sonstige Steuern	0,00	-11.267,25
12. Jahresüberschuss	1.066.705,00	7.915,08
13. Verlustvortrag	-145.034,55	-152.949,63
14. Bilanzgewinn (i. Vj.: Bilanzverlust)	921.670,45	-145.034,55

*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

TESTATEXEMPLAR

zum

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHTS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft

Bonn

Anhang

zum Geschäftsjahr 2022

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2022 ist nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Die Bilanz ist gemäß § 266 HGB in Kontenform, die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter HR B 14783 eingetragen und wird beim Finanzamt Bonn geführt.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Die Gesellschaft ist zum Stichtag 31.12.2022 eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Bei der Erstellung des Abschlusses sind die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften nur teilweise in Anspruch genommen worden.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter „going concern“ – Gesichtspunkten. Dabei ist das Gebot der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie das Vorsichtsprinzip beachtet worden.

Das Anlagevermögen wurde zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Die Bewertung der Forderungen erfolgte zum Nennwert. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich. Forderungen bestehen im Wesentlichen gegen verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungsunternehmen.

Das gezeichnete Kapital wird mit dem im Handelsregister eingetragenen Betrag ausgewiesen.

Die Rückstellungen werden zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen sind berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Besicherungen bestehen nicht.

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz aufgeführt sind

Es bestehen keine Bürgschaften oder Haftungsverhältnisse, Pfandrechte oder ähnliches. Zum Bilanzstichtag bestehen abgesehen vom Mietaufwand für die Büroräume keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen.

4. Einzelangaben zur Bilanz für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Der Verlustvortrag beträgt EUR 145.034,55 (Vorjahr: EUR 152.949,63).

5. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Die verschiedenen betrieblichen Kosten beinhalten Verwaltungsaufwand, Rechts- und Beratungskosten, Researchkosten sowie Prüfungs- und Erstellungsaufwand. Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens resultieren aus Dividenden. EUR 1.030.750,00 aus Dividenden wurden als Forderungen gegen verbundene Unternehmen bilanziert (Vorjahr: EUR 294.500,00).

6. Sonstige Angaben

a) Mitarbeiter

Zum Stichtag wurden 4 Vollzeit- und 4 Teilzeitkräfte beschäftigt.

b) Geschäftsleitung

Zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand ist Herr Andrew Murphy, Betriebswirt, Weberstraße 75, 53113 Bonn bestellt worden. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten abschließen. Der Vorstand erhielt eine Jahresvergütung in Höhe von EUR 48.000,00.

c) Aufsichtsrat

Herr Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Vorsitzender
Herr Jochen Hardt, MBA, Kaufmann, Leverkusen, stellvertretender Vorsitzender
Herr Jürgen Daamen, Dipl.-Volkswirt, Bonn

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 betragen EUR 6.000,00.

d) Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 3.380.000 Stückaktien. Es handelt sich um Inhaberaktien. Es besteht ein genehmigtes Kapital von EUR 1.690.000. Die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital besteht bis zum Ablauf des 23. Oktober 2027.

Es besteht ein bedingtes Kapital von EUR 308.000. Die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital ist am 27. August 2022 abgelaufen.

Im Rahmen des Mitarbeiteroptionsprogramms 2017 waren von den zur Verfügung stehenden 308.000 Optionen zum Erwerb von Aktien der MSGC zum Bilanzstichtag 308.000 Optionen an Mitarbeitende und Vorstände der MSGC und deren Tochtergesellschaften ausgegeben.

e) Beteiligungen

Beteiligung	Sitz	Anteil (%)	Eigenkapital TEUR	Ergebnis TEUR
Murphy&Spitz Green Energy AG	Bonn	100	3.759	1.252
Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG	Bonn	100	319	12
Murphy&Spitz Green Estate GmbH	Bonn	100	46	-5

Angaben für 2022 (ungeprüft)

Bonn, 08.05.2023

gez. Murphy

Vorstand

*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

TESTATEXEMPLAR

zum

*JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022*

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Unternehmensstruktur & Geschäftsmodell

Murphy&Spitz Green Capital AG ist eine börsennotierte Holding, die sich mit ihren operativen Tochtergesellschaften auf nachhaltiges Investment und die Produktion von Erneuerbaren Energien fokussiert. Das Ziel der Murphy&Spitz Green Capital ist es, einen konstruktiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und Gesellschaft zu leisten. Neben den beiden 100%igen, operativen Tochtergesellschaften, der Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG und der Murphy&Spitz Green Energy AG, besteht mit der Murphy&Spitz Green Estate GmbH eine weitere 100%ige Tochtergesellschaft, die aber nur eine Randaktivität darstellt. Die Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung (im Folgenden auch MSNV) engagiert sich im Nachhaltigen Investment. Als Vermögensverwaltung mit einer Zulassung zur Finanzportfolioverwaltung nach § 2 Abs. 2 Nr.9 WpIG bietet sie privaten und institutionellen Kund*innen eine Verwaltung ihres Wertpapiervermögens auf Basis von ESG-Kriterien an. Die Murphy&Spitz Green Energy AG (im Folgenden auch MSGE) trägt als Independent Power Producer (IPP) unmittelbar zur Energiewende bei. Sie entwickelt, erwirbt und betreibt langfristig Kraftwerke zur Erzeugung regenerativer Energie in Deutschland und Europa. Die Murphy&Spitz Green Estate GmbH (im Folgenden auch MSGA) ist eine Immobiliengesellschaft mit Fokus auf Wohn- und Geschäftshäusern, die ökologische und soziale Verbesserungen im Gebäudebestand darstellen, sowie auf energieeffizienten Neubauten.

B. Allgemeine Lage und Geschäftsverlauf

1. Allgemeines Wirtschaftliches Umfeld

Das wirtschaftliche Umfeld der Murphy&Spitz Green Capital AG (MSGC) hat sich im Laufe des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durch die hohen operativen Herausforderungen als sehr heterogen dargestellt. Die Weltwirtschaft befand sich zu Beginn des Jahres 2022 mit dem Abklingen der Covid-19-Pandemie in Europa und Nordamerika auf dem Weg der Erholung. Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ab dem 24. Februar verschob sich der globale Fokus gravierend und befand sich seitdem durchweg im Krisenmodus.

Einhergehend mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine geriet die Gas- und Öllieferung von Russland nach Europa in den Fokus der Aufmerksamkeit. Liefer- und Abnahmeembargos gegen Russland führten zu einem erheblichen Preisanstieg von Rohstoffen in Europa. Zeitweise bestand große Verunsicherung, ob die Gasreserven Deutschlands ausreichen werden, um den Winter 2022/2023 zu überstehen. Erhebliche Schärfe erhielt die schwierige Lage auf dem Rohstoffmarkt, weil die französischen Nuklearanlagen vom Netz genommen werden mussten. Der Klimawandel setzt den französischen AKW zu; durch anhaltendes Niedrigwasser und die durch den Klimawandel hervorgerufene Erhitzung der Flüsse kann Kühlwasser nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. Über 30% des französischen Wassers wird für die Kühlung der Nuklearkerne verwendet. Das nukleare Stromdefizit musste mit Strom aus Deutschland ausgeglichen werden. Das hat 2022 zu einer erhöhten Nachfrage nach Erzeugerkapazitäten geführt, Gaskraftwerke als teuerste Kraftwerksart mussten des Öfteren zugeschaltet werden, preiswerter Photovoltaik- und Windstrom konnte die französische Stromlücke nicht allein ausfüllen. Es kam zu sehr hohen Strompreisen in Deutschland und Europa, wovon die Tochtergesellschaft MSGE profitierte. Die notwendige Nutzung der Gaskraftwerke und das politische Direktiv, die Gasspeicher zu füllen, führten zu einem enormen Anstieg des Gaspreises in Deutschland.

Die anziehenden Rohstoffpreise lösten in Deutschland einen starken Anstieg der Inflation bis zu 10 % auf Jahressicht im November 2022 aus. Um dem starken Preisanstieg in Deutschland und Europa zu begegnen, hob

die Europäische Zentralbank (EZB) den Referenzzinssatz in Europa schrittweise von 0 % (Januar) bis auf 2,5 % (Dezember 2022) an.

Über 1 Mio. Menschen, welche vor der russischen Armee nach Deutschland flohen, gepaart mit der höchsten Inflation seit dem Ende des zweiten Weltkriegs und dem Anstieg der Zinsen um 2,5 % innerhalb von 12 Monaten, belasteten die Kapitalmärkte außerordentlich und sorgten für fallende Wertpapierkursen an den Börsen. Dem gegenüber steht das gestiegene Interesse an Erneuerbaren Energien und analogen Investitionsmöglichkeiten.

2. Die Marktsituation Erneuerbare Energien

Nach Sektoren betrachtet lag der Anteil der erneuerbaren Energien im Jahr 2022 in Deutschland sehr unterschiedlich hoch bzw. niedrig:

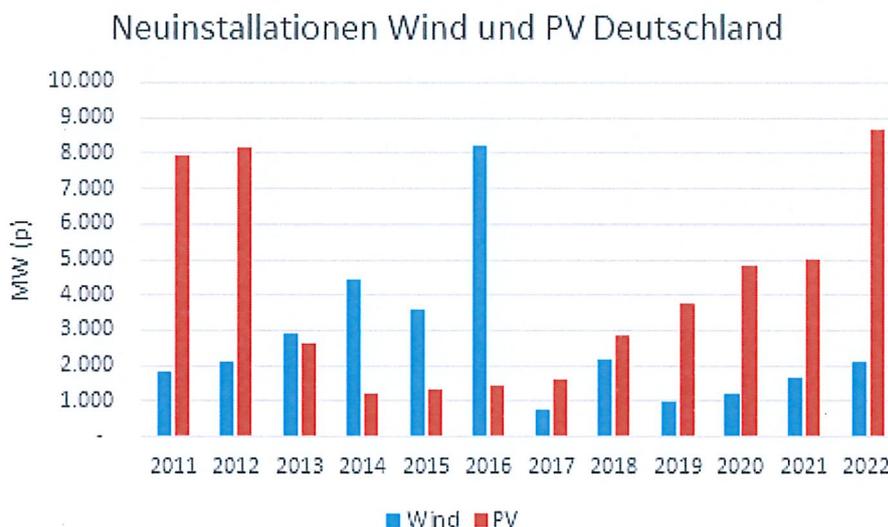
- Stromsektor: 46,2 Prozent des Bruttostromverbrauchs
- Wärmesektor: 17,4 Prozent des Bruttowärmeverbrauchs
- Transportsektor: 6,8 Prozent des Bruttowärmeverbrauchs

Quelle: Umweltbundesamt, AGEE Stat

Sowohl im Wärme- als auch im Transportsektor wurden bis zum Jahr 2022 nur vereinzelte Maßnahmen zum Ausbau auf Erneuerbaren Energien beruhenden Primärenergieträgern vorgenommen. Im Ergebnis konnte in Deutschland nur im Stromsektor der Anteil der Erneuerbaren Energien deutlich ausgebaut werden.

Der Markt für Photovoltaik und Windenergie in Deutschland bis zum Jahr 2022

Der Bestand an Strom-Erzeugungskapazitäten von Wind- und Photovoltaikanlagen in Deutschland ist in den vergangenen Jahren in unterschiedlichem Maße gewachsen. Ursache ist insbesondere eine diskontinuierliche Regulatorik bzw. restriktive Förderung gewesen.



Quellen: AGEE-Stat, statista

Im Jahr 2022 wurde der langfristige Trend zur Installation von klimafreundlichen Stromerzeugungstechnologien zusätzlich durch starke Kostensteigerungen für netzbezogenen Strom und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, welcher die enorme Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von fossilen Energieträgern offenlegte, verstärkt.

Stark profitiert hat im Jahr 2022 der deutsche Markt für Photovoltaikanlagen mit Neu-Installationen von 8,7 GWp (Vorjahr: 5,0 GWp). Für EU-Europa wird ebenfalls ein starkes Wachstum der Neu-Installationen um 47% auf

41,4 GWp nach vorläufigen Zahlen durch den Branchenverband Solar Power Europe angegeben, mit den größten Zubauzahlen in Deutschland und Spanien.

Für die Windenergie war in Deutschland im Jahr 2022 ein Anstieg der Installationszahlen ausgehend von einem niedrigen Niveau nach jahrelang vorangegangenen Markteinbruch zu verzeichnen gewesen. Die neu installierte Netto-Kapazität betrug 2,1 GW (Vorjahr 1,7 GW).

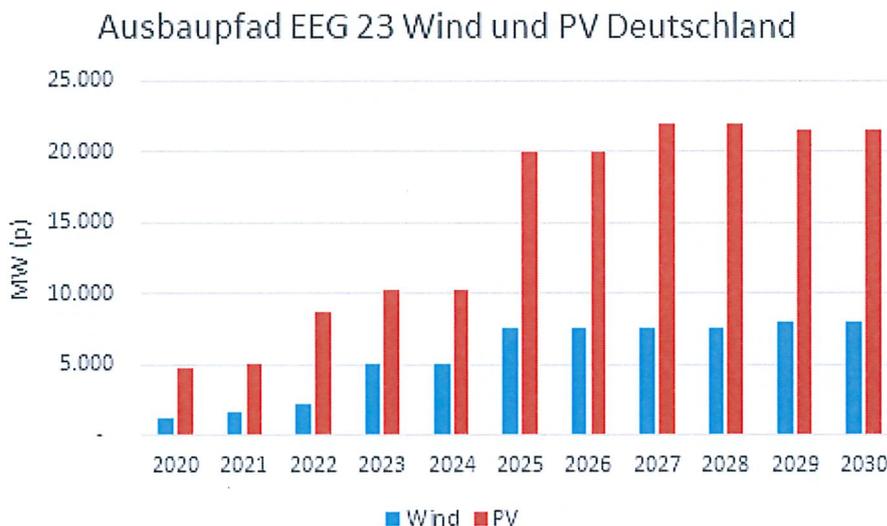
Die Investitionskosten für neue Anlagen erhöhten sich aufgrund des Preisanstiegs zahlreicher Komponenten (bspw. Solarmodule, Transformatoren, aber auch Windenergieanlagen generell) und der Transportkosten. Im zweiten Halbjahr gaben die Investitionsaufschläge nach. Die Knappheit einzelner Komponenten und auch Leistungen (Zertifizierungen, Montage) führten teilweise zu Kostensteigerungen und verzögerten Inbetriebnahmen von Anlagen. Gleichzeitig erhöhte der schnelle Zinsanstieg die Finanzierungskosten neuer Anlagen deutlich.

Die Vergütungen im Rahmen der finanziellen Förderung des EEG für Windenergieanlagen und für große Photovoltaikanlagen (ab 0,75 MWp) werden in Deutschland über Ausschreibungen der Bundesnetzagentur ermittelt. Für Windenergie blieben diese teilweise unterzeichnet, erstmals waren jedoch auch Ausschreibungen für Photovoltaik unterzeichnet. Hier bestand offensichtlich Zurückhaltung aufgrund der ab 2023 deutlich erhöhten Höchstgrenzen für Zuschläge in diesen Ausschreibungen (Solar: EUR 73,50 MWh statt bis zu EUR 59/MWh). Bei der Windenergie erhöhen sich die Höchstgrenzen für Zuschläge in diesen Ausschreibungen auf EUR 73,50 MWh (statt bis zu EUR 58,80/MWh)

Auf starkes Wachstum ausgerichtetes Marktumfeld im Strommarkt in Deutschland ab dem Jahr 2023

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll in Deutschland der Ausbau des Kraftwerksparks Photovoltaik und Windenergie in deutlich erhöhtem Tempo fortgesetzt werden.

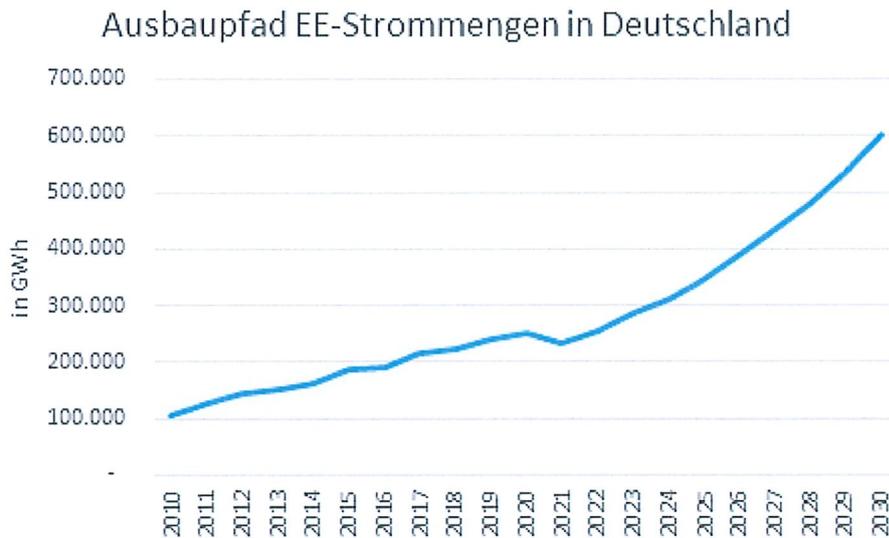
Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängiger von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent (bisheriges Ausbauziel: 65%) steigen. 2022 waren es 46,2 Prozent.



Quelle: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), §4

Hintergrund ist neben den Klimaschutzbemühungen mit Entkarbonisierung der Energieerzeugung auch das Ziel der Reduzierung des im Jahr 2022 unübersehbar gewordenen Risikos der Abhängigkeit beim Import von fossilen Energien, hier Erdgas. Die zentrale Rolle in der politischen Planung spielen Wind- und Solarstrom, welche in der Sektorkopplung Strom - Wärme - Transport emissionsfreien Strom auch für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen und zur Wasserstoffherstellung bereitstellen sollen.

Daher zielt der Gesetzgeber auf einen beschleunigten Ausbaupfad der (zusätzlich stark steigend angenommenen Strommengen) aus insbesondere Windenergie- und Photovoltaikanlagen ab:



Quelle: AGEE Stat, Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), §4a

Maßnahmen zur Erreichung der Ausbauziele in Deutschland

Um die Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Deutschland zu erreichen, sind insbesondere folgende Maßnahmen (Auswahl mit Schwerpunkt Photovoltaik) gesetzlich implementiert worden:

Gebäudeenergiegesetz

Es ist geplant, zwischen 2024 und 2045 sämtliche Heizungsanlagen in Deutschland auf einen Mindestanteil von mindestens 65 % Erneuerbare Energien umzurüsten.

Verbot von fossil betriebenen Verbrennungsmotoren

Ab dem Jahr 2035 sollen keine Neuwagen mehr mit Benzin oder Dieselmotor in der EU verkauft werden dürfen.

Größere Ausschreibungsvolumina Wind und Solar

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 werden größere Ausschreibungsvolumina von bis zu 11.000 MWp bei der Photovoltaik und von bis zu 10.000 MW bei der Windenergie festgelegt.

Erhöhungen gesetzlich bestimmte Strom-Vergütungen

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 werden die zulässigen anzulegenden Werte und Ausschreibungsvergütungen deutlich erhöht. So wurde der Höchstwert in Solar-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur auf bis EUR 73,5/MWh (2022: bis zu EUR 59/MWh) festgelegt.

Beschleunigung Genehmigungsverfahren

So soll bspw. über die Formulierungshilfe zu Umsetzung der EU-Notfallverordnung (EU 2022/2577) eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen oder Photovoltaikanlagen auf Deponien erreicht werden.

Erweiterung der geförderten Flächen

Schwimmende Photovoltaikanlagen und Agrar-Photovoltaikanlagen auf Ackerland und Grünflächen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen finanziell nach den EEG 23 gefördert werden und können im Falle der Agrar-PV eine zusätzliche finanzielle Förderung von bis zu EUR 12/MWh in Ausschreibungen der Bundesnetzagentur erhalten.

Es gibt jedoch auch Gesetzesänderungen, welche aus Betreibersicht kritisch sind bzw. neue Investitionen weniger attraktiv machen können:

Strompreisbremsegesetz

Darin ist geregelt, dass Anlagen mit installierten Leistungen ab 1 MWp ab Dezember 2022 90% der Mehrerlöse oberhalb ihrer EEG-Vergütungen bzw. erlaubter Vergütungen aus Stromlieferverträgen unter Einrechnung eines Sicherheitspuffers abführen müssen.

Eine Verlängerung der Erlösabschöpfung nach Juni 2023 ist zuletzt von der Bundesregierung abgelehnt worden. Maximal könnte die Erlösabschöpfung jedoch bis zum 30.04.2024 verlängert werden.

Negative Strompreisregelung und Pönalen im EEG23

Die Netzbetreiber erhalten schärfere Sanktionsinstrumente bei Nichterfüllung gesetzlicher Vorgaben an geförderte Anlagen wie Pönalen bei defekter Steuerungstechnik. Zudem steigt aufgrund der 1-Stunden-Regel (für neue Anlagen) zukünftig (von sehr niedrigem Niveau ausgehend) die Wahrscheinlichkeit, den erzeugten Strom aufgrund von negativen Börsenstrompreisen nicht finanziell vergütet zu bekommen nach EEG23.

Insgesamt bewertet die Murphy&Spitz Green Energy die politischen Maßnahmen als geeignete Gesetzeskulisse zur Erreichung der langfristigen Ausbauziele, wenn auch begünstigende Marktbedingungen (Zinsniveau, Verfügbarkeit von Komponenten und qualifizierten Arbeitskräften) mitentscheidend für das Tempo der Umsetzung sein werden.

C. Geschäftsverlauf Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung im Jahr 2022

1. Marktumfeld Nachhaltiges Investment

Nachhaltiges Investment hat im zurückliegenden Jahr weiter an Bedeutung gewonnen. Zum einen ist dies auf den EU-„action plan for sustainable finance“ zurückzuführen, der das Thema Nachhaltigkeit für alle Anbieter aus der Finanzbranche deutlich in den Vordergrund rückte. Dabei nahm die Einführung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) eine zentrale Rolle ein. Durch sie werden alle offenen Fonds an der Börse in verschiedene Kriterien eingeteilt. Fonds nach § 6 berücksichtigen keine Nachhaltigkeitskriterien in ihrer Anlagepolitik, Fonds nach § 8 berücksichtigen diese und in § 9 eingruppierte Fonds sehen sich als Impact Fonds mit einem klaren Fokus auf eine nachhaltige Wirkung der Fondsinvestments. Zum anderen stieg 2022 die Nachfrage seitens der Anlegenden weiter.

Als Nachhaltige Geldanlage definiert Murphy&Spitz Investitionen in Branchen und Themen, die einen konkreten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Umwelt und Gesellschaft leisten. Im Wesentlichen sind dies folgende Kernbranchen: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Naturkost, ökologisches Bauen, Wasser, nachhaltige Mobilität, Gesundheit, Bildung und Nachwachsende Rohstoffe.

2. Geschäftsverlauf der Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG

Die Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG (MSNV) ist eine 100-prozentige Tochter der Murphy&Spitz Green Capital AG und bietet als unabhängige Vermögensverwaltung privaten und institutionellen Anleger*innen individuelle und unabhängige Finanzportfolioverwaltung mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien an.

Der Anlagefokus liegt ausschließlich auf nachhaltigem Investment. Anlageziele, die grundlegenden ethischen, ökologischen und sozialen Maßstäben widersprechen, sind aus dem Anlagehorizont der Gesellschaft ausgeschlossen. Die anzuwendenden positiven Anlagekriterien - ökologische, ethische, soziale und Kriterien der guten Unternehmensführung – definiert Murphy&Spitz mit seinen Anleger*innen. So soll erreicht werden, dass die Investments nur in Bereiche fließen, die mit gutem Gewissen unterstützt werden können.

Im Anlageprozess kommt dies durch die Anwendung eines „Best-Of-Class“-Ansatzes zur Geltung. „Best-Of-Class“ bedeutet, dass nur in Branchen investiert wird, die als nachhaltig eingestuft werden oder zumindest eine neutrale Einstufung haben. Verzichtet wird in einem nachhaltig ausgerichteten Depot hingegen auf

Investments, die aus Branchen stammen, die als nicht nachhaltig klassifiziert wurden. Dabei kommen sowohl Ausschlusskriterien als auch Positivkriterien zur Anwendung.

Ausschlusskriterien:

- Kinderarbeit
- Verletzung der Menschenrechte
- Atomindustrie
- Rüstung
- Gentechnik (explizit „Grüne und Rote Gentechnik“)
- Vermeidbare Tierversuche
- Drogenproduktion und -handel, Prostitution

Nachhaltige Branchen:

- Wasser
- Nachhaltige Mobilität
- Ökologische Bauwirtschaft
- Energieeffizienz
- Erneuerbare Energien
- Naturkost
- Nachwachsende Rohstoffe
- Gesundheit
- Bildung

Das Geschäftsjahr des Finanzinstitutes war von einer stagnierenden Nachfrage nach Leistungen der Vermögensverwaltung und des Asset Managements geprägt. Die Gewinnung von neuen Mandaten stand im Mittelpunkt der operativen Tätigkeit. So sank die Anzahl der bestehenden Vermögensverwaltungsmandate um 12,9 % (2021: +18 %). Das verwaltete Vermögen nahm um 1,25 % (2021: +38 %) ab. Die Anzahl der Niederlassungen blieb konstant bei drei (Berlin, Bremen und Bonn). In Filderstadt besteht ein Büro, was organisatorisch dem Standort Bonn zugeordnet ist. Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen wurden aufgrund der aktuellen Marktlage heruntergefahren, zu stark verunsicherten Krieg, Inflation und Zinsanstieg die Gesellschaft. Herausfordernd bleiben die vielfältigen und sich immer weiter verschärfenden regulatorischen Anforderungen. Die MSNV beschäftigte im Berichtszeitraum sechs Mitarbeitende. Die genutzte Infrastruktur in den Räumlichkeiten der Murphy&Spitz Green Capital AG führte zur Zahlung einer Verwaltungsumlage in Höhe von EUR 240T (2021: € 240T) an die Murphy&Spitz Green Capital AG.

Der Murphy&Spitz Umweltfonds Deutschland (MSUFD) sank im zurückliegenden Jahr von € 31.696.078,70 auf € 30.733.074,64 und somit leicht um 3 %. Ausführlich wird die Entwicklung des MSUFD auf seiner eigenen Homepage: www.umweltfonds-deutschland.de dargestellt, wo nun auch die Stimmrechtsausübung zu den im Fonds gehaltenen Aktiengesellschaften veröffentlicht wird. Der Murphy&Spitz Umweltfonds Deutschland wurde als Artikel 9 SFDR Fonds und somit der höchsten Güteklasse für Nachhaltigkeitsfonds zuzurechnen klassifiziert.

Ende November 2022 startete mit dem Murphy&Spitz Green Bond Funds ein weiterer Nachhaltigkeitsfonds aus dem Haus Murphy&Spitz. Aufgelegt wurde der Fonds für nachhaltige Unternehmensanleihen mit einem Volumen von € 1,85 Mio. und stieg bis zum Jahresende auf € 2,02 Mio. Auch dieser Fonds hat eine eigene Internetpräsenz www.greenbond.fund und soll als Artikel 9 SFDR Fonds klassifiziert werden.

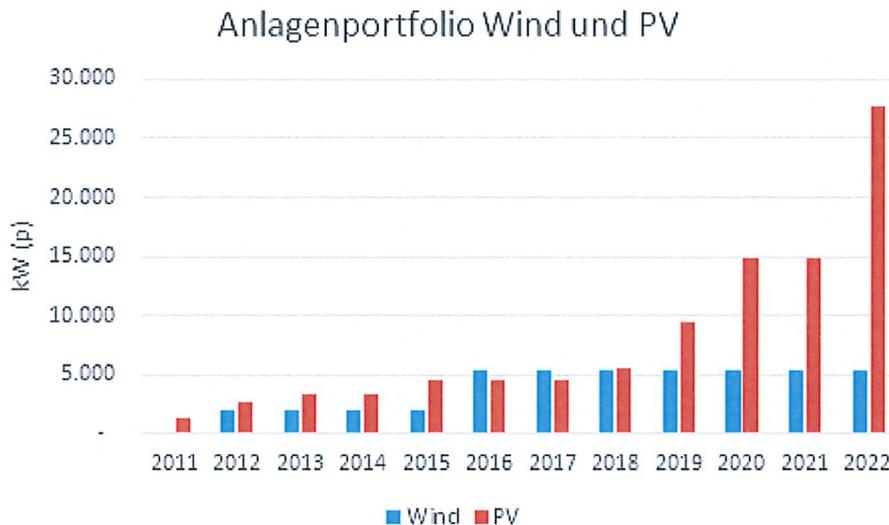
Der Auditierungsprozess erweist sich als aufwendig und Personal bindend.

D. Geschäftsverlauf Murphy&Spitz Green Energy im Jahr 2022

1. Stromerzeugung und Umsatzerlöse

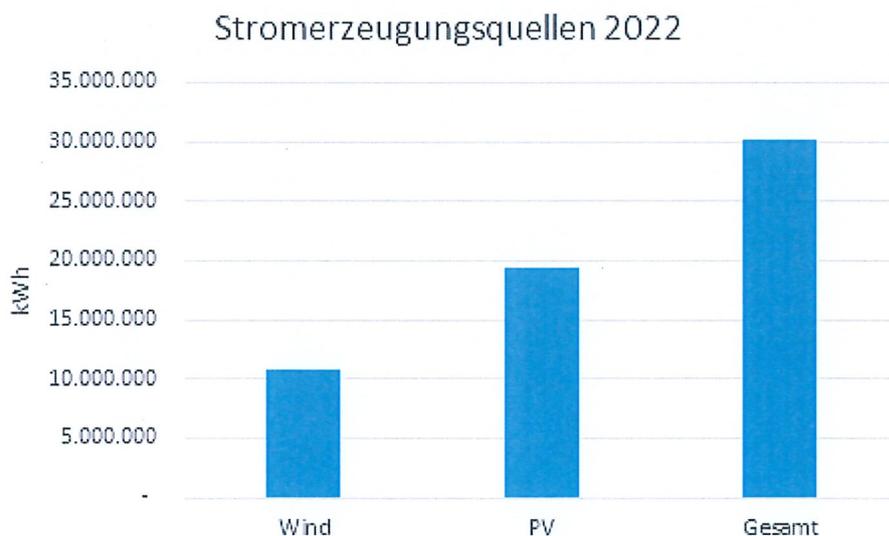
Installierte Erzeugungsleistung

Insgesamt betreibt die Murphy&Spitz Green Energy zum Bilanzstichtag Energieanlagen mit einer installierten Leistung von 32.956 kWp.



Stromerzeugung

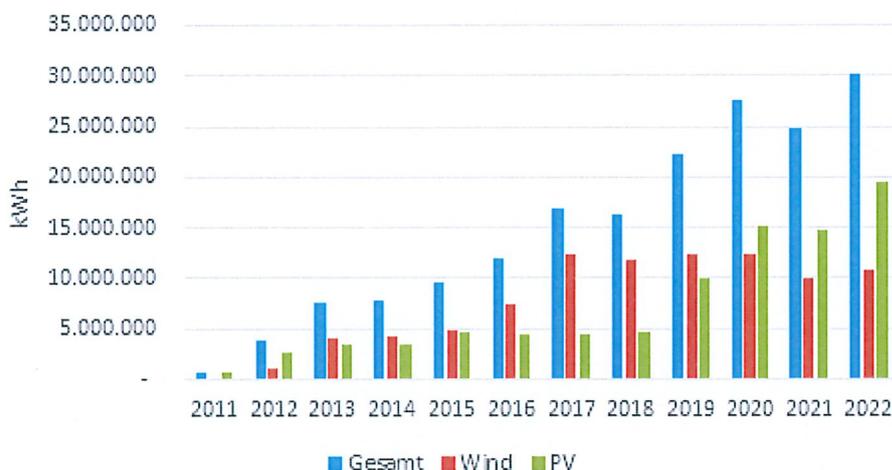
Die Stromerzeugung im Segment Photovoltaik wurde im Berichtsjahr durch die hohe Globalstrahlung begünstigt, die Stromerzeugung im Segment Wind wurde durch geringes Windaufkommen negativ beeinflusst.



Stromerzeugung des Anlagen-Portfolios (Hinweis: aufgrund fehlender Abrechnungen von Ausfallarbeit bei Netzengpässen liegen noch nicht alle Strommengen vor.)

In den vergangenen Jahren führte der Betrieb von neuen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum deutlichen Wachstum der Stromerzeugung der Murphy&Spitz Green Energy:

Stromerzeugungsquellen 2011-2022



Umsatz Murphy&Spitz Green Energy

Aufgrund der Inbetriebnahme großer Freiflächenanlagen und der gestiegenen Marktwerte des Stroms stieg der Umsatz der Gruppe zuletzt deutlich. Unter Eliminierung der internen Verrechnungspreise ergibt sich ein konsolidierter (vorläufig, ungeprüft) Umsatz 2022 von EUR 6.208.026 (Vorjahr: EUR 3.651.934) für die Murphy&Spitz Green Energy AG und ihre Tochtergesellschaften.

Umsatz Murphy&Spitz Green Energy-Gruppe



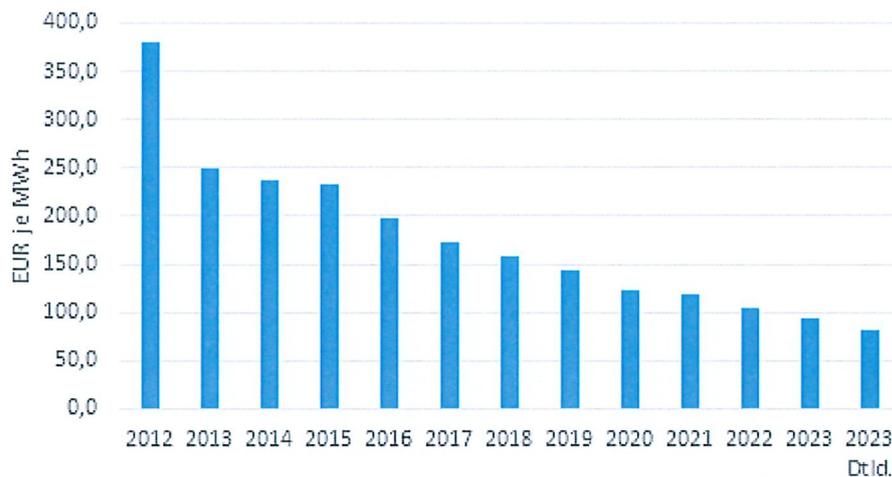
Die Übersicht bezieht sich auf alle Anlagen, welche die MGSE AG und ihre Tochtergesellschaften betreiben (MSG-Gruppe). Die konsolidierten Umsatzzahlen sind vorläufig und ungeprüft.

Im Jahr 2022 erhöhten sich die Umsatzerlöse stark aufgrund der sehr stark gestiegenen Strommarktwerte, sowohl in Deutschland als auch international, sowie aufgrund der Inbetriebnahme der PVA Meinheim mit 12,75 MWp im Juni 2022. In den Umsatzerlösen enthalten sind die Erlöse (ca. 2,5%), welche aufgrund gesetzlicher Vorgaben abgeschöpft wurden oder werden.

Durchschnittsvergütung

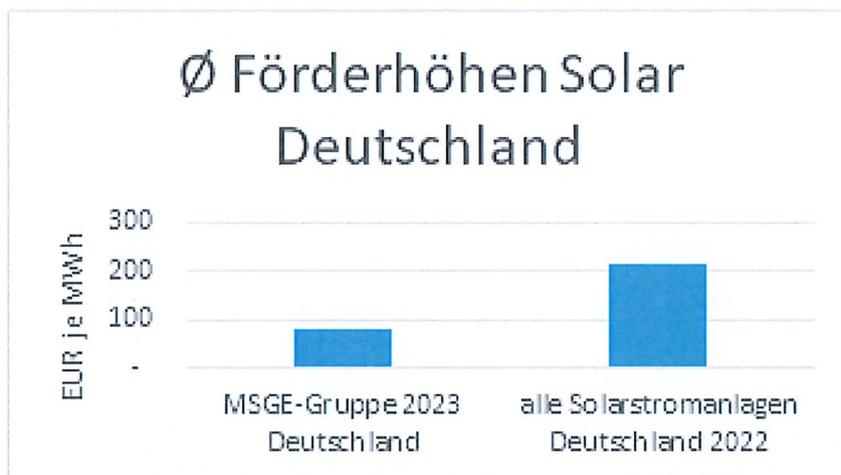
Die Höhe der Vergütung je kWh Strom beruht auf den gesetzlich bzw. in Ausschreibungen bestimmten Werten. Dabei haben typischerweise die älteren Anlagen hohe, für insgesamt 20 Jahre bestimmte Vergütungen. Im Verlaufe der Entwicklung der Murphy&Spitz Green Energy AG sank die durchschnittliche Vergütung, zuletzt durch die Inbetriebnahme großer Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sehr schnell:

Ø Förderhöhe Gesamtportfolio



Damit betreibt die MSGE ein sehr chancenorientiertes Erzeugungsportfolio, insbesondere in Deutschland, welches einerseits stabile langfristige Erlöse generiert und zusätzlich aufgrund der stark gesunkenen Förderhöhe hohe Mehrerlöspotenziale bei höheren Marktwerten - wie im Jahr 2022 gesehen - beinhaltet.

Der Gesamtbestand der Solarstromanlagen erhält in Deutschland eine deutlich höhere finanzielle Förderung:

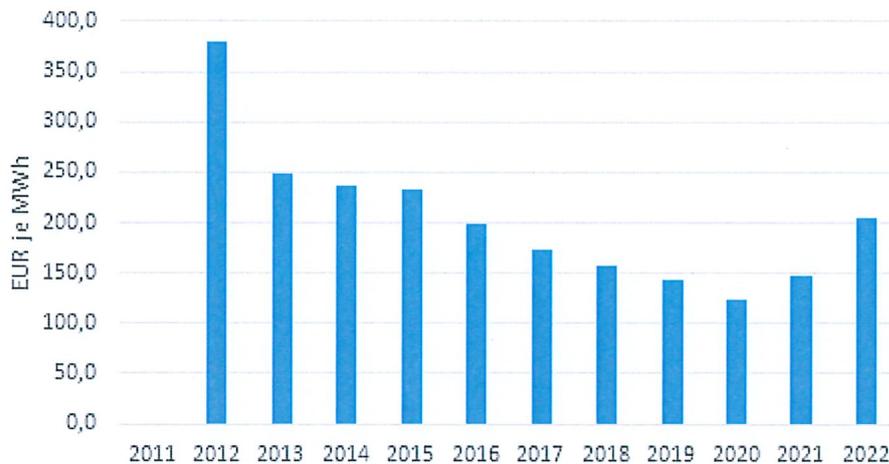


Quelle: statista, eigene Berechnung

Die Dauer der gesetzlich bestimmten Vergütung von 20 Jahren gilt auch für die jüngeren Anlagen, wobei diese Vergütungen von unter EUR 110/MWh bis zu EUR 35,50/MWh haben. Eine Teil-Photovoltaikanlage mit 4,2 MWp hat eine Ausschreibungsvergütung von EUR 35,50/MWh und hat damit die niedrigste in Deutschland nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bestimmte Vergütung. Damit beweist die MSGE, dass Photovoltaik auch in Deutschland die günstigste und gleichzeitig im Betrieb emissionsfreie Stromerzeugungstechnologie sein kann.

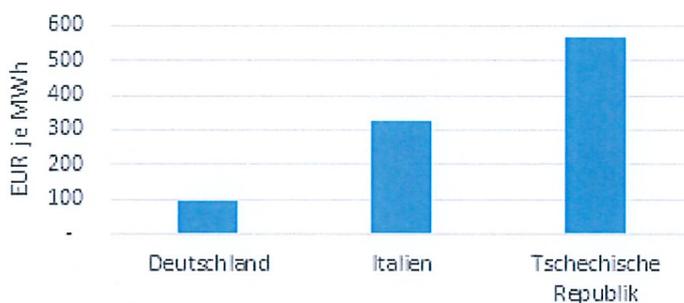
Die tatsächliche Höhe der Vergütung wich im Jahr 2022 von der geförderten Vergütung signifikant positiv ab, denn durch höhere Marktwerte für den Strom bzw. höhere Erlöse je MWh in Stromlieferverträgen konnten bereits im Jahr 2021 und verstärkt im Jahr 2022 zum Teil deutlich höhere Erlöse erzielt werden.

Ø Markterlöse Gesamtportfolio



Bei Betrachtung der Vergütungen in den geografischen Märkten zeigt sich die in den vergangenen Jahren betriebene Verjüngung des Anlagen-Portfolios in Deutschland mit Schwerpunkt auf kostengünstig erzeugende moderne, große Anlagen.

Ø Förderhöhen Portfolio nach Ländern



Dabei wurde in der Tschechischen Republik die 20% Solarsteuer als Abzug berücksichtigt und in Italien der nicht der Erlösabschöpfung unterliegende Anteil an den Stromerlösen angesetzt.

Die PVAs in Italien und in der Tschechischen Republik wurden im Jahr 2010 und 2011 errichtet und erhalten aufgrund der damals noch sehr hohen Investitionskosten von Photovoltaikanlagen für 20 Jahre hohe Vergütungen.

Stromvermarktung

Alle Anlagen der MSGE erhalten eine gesetzlich bestimmte Förderung (anzulegender Wert oder Ausschreibungswert) nach dem EEG respektive außerhalb Deutschlands nach vergleichbaren Gesetzen. Die Möglichkeit zur sonstigen Direktvermarktung aufgrund eines bilateralen Stromabnahmevertrags mit einem Energiehändler oder einem sonstigen Abnehmer hat die MSGE im Jahr 2022 wahrgenommen:

- Die PVA Meinheim vermarktet ihren Strom ab dem 1.7.2022 an einen Energiehändler zu einem Fixpreis je MWh, welcher signifikant über den Ausschreibungswerten liegt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2024.
- Die PVA Cronheim Bahn (Badfeld PV-Anlagen GmbH) vermarktet ihren Strom ab dem 1.1.2023 an einen Energiehändler zu einem Fixpreis je MWh, welcher leicht bis signifikant über den Ausschreibungswerten bzw. anzulegenden Werten liegt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2023.

Aufgrund der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bei negativen Strompreisen (§51 EEG, Wegfall Marktprämie bei negativem Strompreis am day-ahead-Markt) besteht das Risiko, die Marktprämie als Teil der Stromvergütung nach dem EEG für den Strom nicht ausgezahlt zu bekommen. Im Gesamtjahr 2022 betrug die Anzahl der Stunden bis zu 59, im Vorjahr noch bis zu 117 Stunden.

Aufgrund der geringeren Zeitmengen als in den Vorjahren und der sehr hohen Marktwerte Solar und Wind gab es im Jahr 2022 keine negativen finanziellen Auswirkungen.

Netzengpässe und Redispatch 2.0

Bei den PVAs Meinheim und Cronheim Bahn wurde vom Netzbetreiber an dutzenden Tagen ab März 2022 die Anlagenleistung geregelt, um eine Netzüberlastung zu verhindern. Der Ausbauzustand des Übertragungsnetzes in der Region war im Jahr 2022 für die Gesamt-Anlagenleistung aller Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Region unzureichend.

Der Anspruch des Anlagenbetreibers auf die Vergütung dieser Strommengen („Ausfallarbeit“) besteht dennoch, die Abrechnungsprozesse für diesen abgeregelten Strom führten jedoch aufgrund der Einführung des Redispatch 2-Systems zu teilweise erheblich verzögerten Abrechnungen, so dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht alle Ausfallarbeits-Abrechnungen vorlagen.

Strompreisbremsegesetz

Die Abschöpfung von Umsatzerlösen in Deutschland ist auf den Zeitraum von Dezember 2022 bis Juni 2023 (verlängerbar bis 30.4.2024) befristet. Anlagen mit installierten Leistungen ab 1 MWp werden ab Dezember 2022 90% der Mehrerlöse oberhalb ihrer gesetzlich bestimmten Vergütungen bzw. erlaubter Vergütungen aus Stromlieferverträgen unter Einrechnung eines Sicherheitspuffers abführen müssen, voraussichtlich bis Juni 2023.

In internationalen Vergleich zeigt sich, dass Italien bei älteren PVAs („Conto energia“) eine deutlich höhere Erlösabschöpfung umsetzt. Hier werden alle Mehrerlöse aufgrund höherer Stromerlöse als der langjährige Durchschnitt zu 100% bei allen PVAs über 0,1 MWp an den Staat abgeführt. Hingegen werden in der Tschechischen Republik Anlagen aufgrund hoher Erlöse aus dem Stromverkauf erst ab einer viel höheren Erlösgrenze als in Deutschland zusätzlich besteuert.

Betriebsführung und Verfügbarkeit der Anlagen

Die Verfügbarkeit der Anlagen war im Jahr 2022 unterschiedlich, von sehr gut bis mangelhaft.

Der größte Teil der Anlagen wies eine gute bis sehr gute technische Verfügbarkeit auf. Dazu zählte auch die PVA Rote Jahne, welche im März 2022 35% der Wechselrichter tauschte und das Problem der Kurzausfälle lösen konnte. Nach einem Brandereignis an einer Anlage in Laussig (mit erheblichem Sachschaden an einem Teilgebäude) wurden sämtliche baugleichen PVAs der PVA Laussig GmbH abgeschaltet. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit konnten erst im März 2023 abgeschlossen und alle Anlagen bis auf eine wieder in Betrieb genommen werden. Bei der WEA Kirchengel kam es im (windarmen) Sommer zu einem Defekt mit Ölverschmutzung im Turm, der aufgrund von Personalmangel zur Reinigung und Reparatur der WEA zu einer 6-wöchigen Betriebsunterbrechung führte.

2. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Investitionstätigkeit der Murphy&Spitz Green Energy

Die Errichtung der Solarstromanlage in Meinheim (Bayern) mit einer installierten Leistung von 12,75 MWp führte ab Juni zu einer Erhöhung der Stromlieferung. Durch einen defekt gelieferten Trafo verzögerte sich eine Teil-Inbetriebnahme auf August.

Für die Flächen wurden Zuschläge der Bundesnetzagentur aus Solar-Ausschreibungen in Höhe von 12 MWp eingelöst. Während der Errichtung der Anlage musste ein Dienstleister aufgrund von Leistungsmängeln gekündigt werden. Lokale Unternehmen übernahmen mit geringer Vorlaufzeit die Leistungen, so dass nur geringe Verzögerungen entstanden. Diese Verzögerungen haben bei Zuschlägen von 4,2 MWp eine Verringerung der EEG-Vergütung um EUR 4/MWh zur Folge. Die Stromvermarktung befindet sich jedoch in der sonstigen Direktvermarktung, so dass die Verzögerung bisher keine negativen finanziellen Auswirkung hatte.

Die Photovoltaikanlage ist als Agrar-PVA genehmigt worden und wurde auf einer Höhe von mindestens 2 Meter Modulunterkante errichtet. Somit kann unter den Tischen mit kleineren landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden. Im Jahr 2023 ist die landwirtschaftliche Nutzung mit Energiepflanzen geplant.

Im Rahmen einer Kooperation mit einem Projektentwickler besteht für eine bereits im Jahr 2019 zur Pacht ausgehandelte Fläche in Sachsen ein Vorkaufsrecht zu Marktpreisen für die Murphy&Spitz Green Energy AG. Eine 0,75 MWp-Teilanlage wurde bereits realisiert, die Ausweitung der Fläche befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium des Genehmigungsverfahrens. Insgesamt ist diese PVA auf mind. 6 MWp geplant.

Eigene Aktivitäten bestehen, tw. in Kooperation, in frühphasigen Gesprächen für Photovoltaikprojekte in Deutschland.

Die installierte Kapazität an Photovoltaik- und Windenergieanlagen der MSGE erhöhte sich im Berichtsjahr von 20.206 kWp auf 32.956 kWp. Die Stromerzeugungskapazität verteilt sich auf Deutschland mit 31.541 kWp, die Tschechische Republik mit 659 kWp und Italien mit 756 kWp.

Modernisierungsprogramm 2022-2024

Die Energieanlagen sind bis zu 13 Jahre alt. Daher wurde im Jahr 2022 ein Modernisierungsprogramm für die älteren Anlagen begonnen, welches bis zum Jahr 2024 abgeschlossen sein soll.

Im Jahr 2022 wurden kleinteilige Investitionen mit hohem zeitlichen Aufwand in den Bestand der Photovoltaikanlagen getätigt. Hier ging es neben der Erneuerung von DC-Verteilungen im Wesentlichen um die Erneuerung und Ertüchtigung der Regel- und Kommunikationstechnik bei kleineren und mittleren Anlagen zur Erhöhung der Zuverlässigkeit der Fernwirktechnik für Netzbetreiber und Direktvermarkter, aber auch zur Fernüberwachung für die Gesellschaft selbst. Insbesondere ältere Datenlogger und Wechselrichter haben sich dabei vereinzelt als schwierig für die modernen Kommunikationsprotokolle der Regeltechnik gezeigt. Bei der PVA Rote Jahne GmbH wurden 14 von 39 Wechselrichtern, welche wiederholt Kurzausfälle bei hoher Eingangsleistung verzeichneten, durch moderne Geräte ersetzt.

Bei den Windenergieanlagen wurden Investitionen in die Ertüchtigung für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung getätigt.

Finanzierungstätigkeit

Mit Ausnahme der Bankfinanzierung der neuen PVA in Meinheim konnte sich die MSGE im Jahr 2022 aus dem operativen Cash-flow finanzieren und Verbindlichkeiten weiter reduzieren.

Aufgrund der deutlich ansteigenden Zinskosten und der bereits frühzeitig im Jahr 2021 abgeschlossenen Finanzierung für die neue PVA in Meinheim wurden im Berichtszeitraum nur geringfügige Finanzierungsaktivitäten entfaltet. Die Finanzierung für die neue PVA konnte – zu bereits 2021 abgeschlossenen Konditionen – um EUR 0,2 Mio. aufgrund des Abschlusses eines Stromlieferungsvertrags für die Anlage erhöht werden.

Sämtliche Ausleihungen von der Alleinaktionärin hat die Murphy&Spitz Green Energy AG im Berichtsjahr getilgt.

Auf Ebene der Murphy&Spitz Green Energy AG sanken im Jahr 2022 die Zinskosten weiter auf EUR 212.520 (Vorjahr: EUR 231.451). Der Zinsaufwand wurde somit im Vergleich zum Zinsaufwand im Jahr 2017 mit EUR 421.000 um ca. 50% nahezu halbiert. Die Zahlung sämtlicher Zinsen und Tilgungen an Banken sowie an Genussrecht- und Anleiheinhaber erfolgte planmäßig.

Die Anleihe mit 4,25% Zins ist unter der WKN A2TSCU in den Handel im Freiverkehrssegment der Börse Hamburg einbezogen und notierte im Berichtszeitraum meist konstant bei 100% des Nominalwerts.

E. Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Der Vorstand der Murphy&Spitz Green Capital AG hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den nach §312 AktG vorgeschriebenen Bericht an den Aufsichtsrat erstattet. Der Vorstand hat folgende Schlusserklärung abgegeben: „Nach den Umständen, die dem Vorstand zu dem Zeitpunkt, in dem berichtspflichtige Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bekannt waren, hat die Gesellschaft eine angemessene Gegenleistung erhalten und es wurden durch die getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen keine Benachteiligungen für die Gesellschaft bewirkt“.

F. Ertragslage und Geschäftsverlauf

Der Rohertrag der MSGC verringerte sich leicht auf € 379 T (2021: € 388T) zu. Die Dividende aus der Beteiligung stieg von € 300T auf € 1,4 Mio. an. Auf der Kostenseite stand einer Erhöhung von Löhnen und Gehältern auf € 446 T (2021: € 234T), eine substantielle Verringerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf € 221 T (2021: € 382T) gegenüber. Das Jahresergebnis stieg von € 7.915 auf € 1.066.705

G. Finanzlage und Kapitalstruktur

Die Vermögenslage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 wird von den Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen (€ 2,764 Mio.), Darlehen an verbundene Unternehmen iHv. € 83T (2021: € 480T) den Bankguthaben iHv. €455T (2021: 378T), Forderungen an das Finanzamt iHv. € 475T (2021: € 105T) und dem Eigenkapital iHv. € 4.807T (2021: € 3.739T) gekennzeichnet; die Eigenkapitalquote liegt bei 96 % auf Ebene der Murphy&Spitz Green Capital AG.

Wir schätzen die Anzahl unserer Aktionäre auf zwischen 350 und 450. Die Aktien befinden sich in Girosammelverwahrung. Somit entzieht sich der Gesellschaft die Kenntnis über Veränderungen im Eigentümerkreis.

Die unsichere Entwicklung an den internationalen Kapitalmärkten setzte sich Anfang 2023 fort. Weiterhin sehen wir eine positive Entwicklung nachhaltiger Branchen, im Speziellen bei nachhaltiger Mobilität, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz; wie sich dies letztlich auf die Kapitalmärkte auswirken bleibt offen. Das Umfeld bleibt weiterhin fordernd und erfordert ein wachsaues Risikomanagement.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine begleitet von steigenden Rohstoffpreisen und angezogener Inflation birgt – auch wenn nachhaltige Branchen Lösungen zu drängenden Problemen der Energiesicherheit haben – eine erhebliche Gefahr fallender Kurse an den Börsen. Sich dem grundsätzlichen Trend zu entziehen ist nur selten möglich. Die Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung ist gut in das laufende Geschäftsjahr gestartet; der Anstieg der Assets-under-Management lag zum 28. Februar 2023 bei +4% seit Jahresanfang. Die Stromerzeugung aus Erneuerbare Energien stieg in den ersten Monaten aufgrund des Ausbaus von Erzeugungskapazitäten an, auch wenn die meteorologischen Voraussetzungen schwächer als im zurückliegenden Jahr 2022 waren.

H. Personal

Zum 31.12.2022 beschäftigt die Gesellschaft acht Mitarbeitende, davon vier Teilzeitkräfte.

I. Bericht über Risiken

Im Rahmen des Risikomanagements wurden für die Murphy&Spitz Green Capital AG nachfolgende wesentliche Risiken definiert:

Fremdfinanzierung von Projekten der Murphy&Spitz Green Energy AG (MSGE)

Durch Fremdfinanzierung von Anlagen erhöht sich die Risikostruktur, da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich Zinsen zurückzuführen sind, auch wenn die geplanten Rückflüsse aus den Energieanlagen nicht, nur teilweise oder verzögert erfolgen.

Die Gesellschaft erwirbt bisher ausschließlich Energieanlagen mit Einspeisevorrang vor konventionellen Energieanlagen und langfristig fixierten Stromverkaufspreisen. Daraus ergeben sich langfristig gut planbare Liquiditätsflüsse für die Tilgung von Fremdkapital. Investments mit ausgeprägterem Chance-Risiko-Kapital sollen zusätzlich mit Eigenkapital finanziert werden.

Liquiditätsrestriktionen

Es bestehen verpflichtende Projektreserven im Rahmen der Vereinbarungen mit Kreditinstituten. Diese können nicht ohne Zustimmung der Kreditinstitute durch die Gesellschaft verwendet werden.

Die MSGE bemüht sich um möglichst geringe Reserven. Gleichzeitig stellen diese auch einen Sicherheitspuffer für die finanzierten Energieanlagen dar, da die Reserven für Kapitaldienst und Reparaturen bestehen. Es bestehen teilweise Zustimmungsverpflichtungen von Banken zur Auszahlung von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen und Dividenden. Die Banken haben allen Auszahlungen bis zum Jahr 2022, sofern notwendig, zugestimmt.

Rückzahlungsrisiko von Fremdkapital

Es besteht das Risiko, dass Fremdkapital nicht getilgt werden kann zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Im Rahmen von Bankfinanzierungen kann durch Nichterfüllung von Kreditauflagen auch eine vorzeitige Fälligkeit von Kreditverpflichtungen eintreten.

Die MSGE hat sich in der Vergangenheit erfolgreich am Kapitalmarkt und bei Kreditinstituten finanziert. Die Tilgungspläne der Finanzierungen mit Banken sehen eine vollständige Rückzahlung aus den operativen Cash-Flows der einzelnen Energieanlagen vor. Für alle anderen Finanzierungen bestehen Kündigungsfristen von einem Jahr. Für neue Finanzierungen und Umfinanzierungen kooperiert die Gesellschaft bereits langjährig mit Finanzinstituten und -vermittlern zwecks Aufnahme von Kapital.

Fremdkapitalquote

Außer dem Grundkapital und dem Bilanzgewinn der MSGE stellen sämtliche Finanzierungen Fremdkapital für die Gesellschaft dar.

Die MSGE investiert überwiegend in Energieanlagen mit Einspeisevorrang vor konventionellen Energieanlagen und langfristig fixierten Stromverkaufspreisen. Jedoch kann die Vergütung des eingespeisten Stroms bei negativen Strompreisen ausgesetzt werden, was bisher nur in sehr geringem Umfang eingetreten ist. Insgesamt ergeben sich langfristig gut planbare Rückflüsse aus dem Betrieb für die Tilgung von Fremdkapital. Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren zudem deutlich erhöht.

Liquiditätsrisiko

Die Murphy&Spitz Green Capital AG hat kein nennenswertes Fremdkapital aufgenommen. Da die Gesellschaft aber Miet- und Personalkosten für die beiden 100%igen Tochtergesellschaften trägt, besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit sollten keine finanziellen Mittel mehr bestehen. Die MSGE als auch die MSGA haben vertragliche Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber Kapitalgebern. Den Verpflichtungen stehen Zahlungseingänge gegenüber, welche in der Vergangenheit stets zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen ausgereicht haben.

Zinsänderungsrisiko

Es besteht für die MSGE das Risiko, dass sich Anschlussfinanzierungen durch eine Veränderung des Zinssatzes verteuern.

Die MSGE hat bei allen Bankfinanzierungen feste Zinssätze vereinbart. Die Restschuld dieser Finanzierungen wird zum Zeitpunkt des Ablaufs fester Zinssätze deutlich unter 50% der Gesamtfinanzierung betragen.

Teilweise wurde auch der Zinssatz für die Gesamtlaufzeit der Bankkredite fest vereinbart.

Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass inflationäre Entwicklungen zu Kostensteigerungen, auch bei vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, führen. Es bestehen nur einzelne feste Verträge mit inflationsgekoppelten Dienstleistungspreisen, insbesondere für die Vollwartung von Windenergieanlagen.

Netzanschluss und Stromabnahme auf Ebene der Murphy&Spitz Green Energy AG (MSGE)

Es besteht das Risiko, dass die Einspeisung des erzeugten Stroms nicht vollständig, verspätet oder gar nicht erfolgen kann und auch nicht vergütet wird. Alle Energieanlagen der Gesellschaft speisen Strom ein und erhalten dafür die vor dem Erwerb geplante Vergütung ausgezahlt. Eine Anlage erhält weniger Vergütung als geplant und eine Anlage vorübergehend weniger Vergütung. Eine Unwägbarkeit ergibt sich aus den Regelungen des §51 EEG 2017, da bei negativen Strompreisen über einen 6-Stunden-Zeitraum die Vergütung von Energieanlagen ab dem Inbetriebnahmedatum 2016 ausgesetzt wird.

Unternehmerisches Risiko

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Entwicklungen negativ auf die MSGE auswirken.

Die MSGE ist in der Murphy&Spitz-Gruppe eingebettet. Diese, insbesondere die Mitarbeiter des Research, diskutieren laufend makroökonomische sowie wirtschafts- und finanzpolitische Entwicklungen. Zudem beobachtet die Gesellschaft selbst verschiedene Märkte für Erneuerbare Energien und nachhaltiges Investment.

Bewertungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass das Anlage- und Umlaufvermögen nicht richtig bewertet wird. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer testiert.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko einer Bonitätsverschlechterung oder einer Insolvenz der MSGC, einer Tochtergesellschaft und/oder ihrer Geschäftspartner.

Die MSGC unterhält eine angemessene, langfristige Finanzplanung und beobachtet derartige Risiken. Bei Geschäftspartnern zielt die Gesellschaft auf eine hohe Besicherung von Zahlungen, bspw. durch Warenabtretungen, Bürgschaften und Bankgarantien. Bei Kreditinstituten bestehende Einlagen verteilen sich auf verschiedene Banken. Zinszahlungen im Rahmen von Anleihen der MSGA und MSGE werden nur wenige Tage vor Fälligkeit gegenüber den Investoren an die Zahlstelle überwiesen.

Risiko bei technischen Garantiegebern und Voll-Wartungsverträgen

Es besteht das Risiko eines Ausfalls eines Garantiegebers oder einer Deckungslücke bei Voll-Wartungsverträgen bei der MSGE. Bei absehbaren technischen Schwierigkeiten und Ausfall des Garantiegebers plant die Gesellschaft erhöhte Reparaturkosten ein. Die Garantiezeit der meisten Komponenten ist abgelaufen. Die langfristig abgeschlossenen Vollwartungsverträge für die Windenergieanlagen decken fast alle Hauptkomponenten, jedoch nicht alle Schadenereignisse, ab.

Personenrisiko

Ein Verlust der unternehmenstragenden Personen kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken.

Die MSGE unterhält eine Bürogemeinschaft mit den anderen Gesellschaften der Murphy&Spitz-Gruppe. Diverse Arbeitsprozesse der MSGE werden durch Mitarbeitende der Bürogemeinschaft unterstützt und auch durch Mitglieder des Aufsichtsrats in den Büroräumen begleitet. Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist für die Buchhaltung der MSGE zuständig. Zudem ist technisches und prozessuales Know-how der MSGE teilweise in schriftlicher Form erstellt worden.

Meteorologische Risiken

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von klimatischen Veränderungen die erwarteten Erlöse und Erträge der MSGE an den Projektstandorten nicht erzielt werden können.

Die MSGE diversifiziert ihre Standorte und Erzeugungstechnologien.

Versicherungsrisiko

Es besteht bei der MSGE das Risiko, dass Projekte nicht versichert werden können, eine Versicherung zu einem verspäteten Zeitpunkt wirksam wird oder einen Schaden nicht reguliert.

Die MSGE prüft die Versicherbarkeit von Energieanlagen vor Erwerb und steht mit verschiedenen Anbietern von Versicherungen im Kontakt, um größere Schadenrisiken zu möglichst attraktiven Konditionen abzudecken. Die bisherigen Schadensfälle wurden von Versicherungen überwiegend reguliert. Es besteht für die Anlagen unverändert Versicherungsschutz.

Risiken des Zahlungsverkehrs

Durch die Nutzung des Internetbankings für den Zahlungsverkehr können illegale Mittelabflüsse durch unbefugte Dritte entstehen.

Alle Gesellschaften der MSGC nutzen unterschiedliche Authentifizierungsverfahren mit mehrstufigen Sicherheitssystemen verschiedener Banken.

Haftungsverpflichtungen

Es bestehen Haftungsverpflichtungen der MSGE im Rahmen von Finanzierungen von Tochtergesellschaften, von Entnahmen aus Personengesellschaften und aus Garantien im Rahmen von Unternehmenstransaktionen. Zudem kann u.a. bei der Windenergieanlage Kirchengel eine Eigenkapitalverstärkung notwendig werden im Falle einer Verkürzung der erhöhten Vergütung.

Eine Verpflichtung für eine Tochtergesellschaft kann nur entstehen, wenn diese ihren eigenen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bisher wurden diese Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt. Die Verkürzung der erhöhten Vergütung kann nur erfolgen, wenn die Windenergieanlage Kirchengel in den Betriebsjahren 6-10 eine sehr hohe Stromerzeugung erzielt.

Haftung und Zahlungsverpflichtungen aus Projektentwicklungen

Es bestehen Verpflichtungen der MSGE und ihrer Tochtergesellschaften aus Verträgen zur Projektentwicklung und aus Sicherheiten im Rahmen von Zuschlägen aus Ausschreibungen.

Die MSGE investiert nur in eine geringe Anzahl von Projekten und bemüht sich um erfolgsbezogene Zahlungen an Kooperationspartner in der Projektentwicklung.

Bonitäts- und Reputationsrisiko

Es besteht das Risiko einer Veränderung der Bonität der MSGE oder ihrer Geschäftspartner.

Die MSGE stellt mit einem umfassenden Geschäftsbericht, einem Zwischenbericht, einen Bericht nach §312 AktG und seit 2019 auch konsolidierten Zahlen eine hohe Transparenz her. Durch direkte, persönliche Kommunikation mit Geschäftspartnern und Kapitalgebern bemüht sich die Gesellschaft um eine angemessene und faire Wahrnehmung.

Rechtliche Risiken

Gesetzesänderungen wie Preisregulierungen und Änderungen der Rechtsprechung wie die Einführung der ab 2022 geltenden 20%-Solarsteuer in der Tschechischen Republik können negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die MSGE haben. Die Nicht-Einhaltung von Anforderungen, bspw. aus dem Energierecht, kann auch zur Rückforderung von Zahlungen für Strom führen. Energiepreisregulierungen wie Preisdeckelungen können Auswirkungen auch auf bereits geschlossene Verträge haben.

Die MSGE bemüht sich in Märkten außerhalb Deutschlands und bei deutlich über den Marktpreisen hinausgehenden Stromvergütungen um günstige Erwerbsspreise von Energieanlagen, um einen Risikopuffer bei zukünftigen retroaktiven Maßnahmen mit Einschränkung der Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen zu haben. Die Gesellschaft bemüht sich um Einhaltung der energierechtlichen Auflagen ihrer Anlagen, auch durch Auslagerung von Pflichten an technische Betriebsführer.

Prozessrisiko

Eine Tochtergesellschaft der MSGE hat einen Vertrag zur Montage einer Photovoltaikanlage gekündigt. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung gegenüber dem ehemaligen Vertragspartner können Zahlungsverpflichtungen für die Tochtergesellschaft entstehen. Die MSGE hat eine umfangreiche Dokumentation der bemängelten Leistungen unter Hinzuziehung von Gutachtern und mit einem Fachanwalt durchgeführt.

Externe Schocks/ Force majeure

Externe Schocks wie die Corona-Pandemie und kriegerische Ereignisse wie etwa der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine können zu Steuererhöhungen, Umsatzausfällen, Kostenerhöhungen, fehlenden Bauteilen oder Finanzierungsmitteln und Begrenzung der Wachstumsmöglichkeiten führen. Im Extremfalle kann bei kriegerischen Auseinandersetzungen auch Anlagevermögen wertlos werden.

Die Murphy&Spitz Green Capital AG erlebte bislang nur geringfügige Auswirkungen auf ihr operatives Geschäft und beobachtet mögliche Risiken. Die Möglichkeiten, risikoabwehrende Maßnahmen zu ergreifen sind im Falle externer Schocks jedoch begrenzt. Im Falle höherer Gewalt, bspw. kriegerischer Handlungen, greifen in vielen Fällen Force majeure-Klauseln, welche auch vereinbarte Ansprüche unwirksam werden lassen.

Risiko keine Vergütung für erzeugten Strom zu erhalten

Innerhalb der Europäischen Union wurde eine Regulierung implementiert, dass für Wind- und Solarenergieanlagen keine Stromvergütung bei negativen Strompreisen ausgezahlt wird. Aufgrund sonstiger gesetzlicher Verstöße könnte ein Vergütungsausfall entstehen. Weiterhin können aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen gegenüber Stromhändlern Erlösausfälle und finanzielle Verpflichtungen entstehen.

Diese Vergütungsausfälle haben im Jahr 2021 in Deutschland abgenommen und bedeuteten Erlösverluste in untergeordnetem Umfang aufgrund negativer Strompreise (wenige Prozent der Erlöse). Privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit Stromhändlern zielen darauf ab, signifikant höhere Umsatzerlöse für den Strom zu erzielen, so dass die Risiken der vertragsgemäßen Erlösausfälle und Kompensationsverpflichtungen als geringer eingeschätzt werden als die Mehrerlöschancen.

Währungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Vergütungen in anderen Währungen zum Euro an Wert verlieren und/oder Euro-Vergütungen durch andere Währungen ersetzt werden und damit niedrigere Erlöse in Euro entstehen. Zudem können Forderungen durch Währungsveränderungen im Wert fallen. Ebenso können Projekte außerhalb des Euro-Raums Wertverluste erleiden.

Die tschechische Tochtergesellschaft leistet ihren Kapitaldienst an die Bank in Landeswährung, in der auch die Einnahmen gezahlt werden. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, Darlehen der Murphy&Spitz Green Energy AG in Euro zurückzuzahlen.

Risiken der Projektentwicklung

Genehmigungsrechtliche Hindernisse, Finanzierungsrestriktionen, technische Restriktionen, Aktivitäten konkurrierender Unternehmen und Passivität von Geschäftspartnern können zum Scheitern von Projekten in der Entwicklungsphase mit entsprechenden Kosten und Abschreibungen führen.

Die MSGE zielt insbesondere darauf ab, bereits in Betrieb genommene Energieanlagen oder fertig entwickelte, baureife Projekte zu erwerben. Die Gesellschaft hat bis dato keine Fehlinvestitionen gehabt. Im Rahmen von Projektentwicklungen bestehen jedoch erhöhte Abschreibungsrisiken, welche sich nur teilweise durch ein aktives Risikomanagement begrenzen lassen.

Betriebsrisiko

Bei Projekten im eigenen Bestand besteht das Risiko, dass die prognostizierten Erlöse nicht erreicht werden oder die Betriebskosten höher als angenommen sind.

Die Murphy&Spitz-Gruppe verfügt bei Solarstrom- und Windenergieanlagen über eine langjährige Erfahrung bei der Einschätzung von Einnahmen und Aufwendungen.

Regulatorische Risiken der MSNV

Durch die sich laufend verändernden gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung der MSNV nach dem KWG als Finanzinstitut kann es zu steigenden, komplexen Anforderungen an die Zulassung kommen, dem die MSNV zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens nicht, nur mit hinreichend Vorlaufzeit oder nur unzureichend nachkommen kann. Die Arbeitsprozesse der MSNV sind darauf ausgerichtet, den gesetzlichen Anforderungen zu jedem Zeitpunkt zu entsprechen und werden regelmäßig gemäß bereits eingetretener, geplant eintretender oder sich abzeichnender Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen angepasst. Die Gesamtlage der

Weltwirtschaft birgt durch die Corona-Pandemie, den Russischen Angriffskrieg und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Ausfällen erhebliche Risiken, die noch nicht überwunden sind. Dies zeigt sich auch an der hohen Volatilität an den Finanzmärkten. Die Rahmendaten für die konjunkturelle Erholung können sich negativ entwickeln und eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation für unsere Tochter- und Partnerunternehmen darstellen. Insbesondere ist hier auf die hohe Verschuldung von Euro-Staaten hinzuweisen. Die politischen Rahmenbedingungen können die wirtschaftliche Situation von Unternehmen aus den Bereichen erneuerbare Energien negativ beeinflussen. Das könnte sowohl unsere 100%ige Tochter Murphy&Spitz Green Energy AG direkt treffen, als auch indirekt die Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG betreffen.

IT-Risiken

Die Gesellschaft nutzt ausschließlich marktgängige Software bzw. greift auf Software der Plattformen, Banken und Fondsgesellschaften zu. Die lokale IT-Struktur ist durch marktübliche Vorkehrungen gegen Viren und externe Angriffe geschützt, Datensicherungen werden in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Die Einführung der Software AM One für die Online-Vermögensverwaltung weist eine hohe Komplexität auf und fordert die Mandant*innen der MSNV zusätzlich. Durch die Software wird die Datensicherheit und Prozessstabilität erhöht. Mit der Software wird der Grundstein für das weitere Wachstum der MSNV gelegt.

Risiken aus der Covid-19-Pandemie

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie wurden die Weltgesellschaft und auch große Teile der Weltwirtschaft in ihrem operativen Geschäft erheblich geschädigt bzw. beeinträchtigt. Zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionslage wurden auch in Deutschland erhebliche Teile der Wirtschaft aber auch des gesellschaftlichen Lebens heruntergefahren und (vorübergehend) geschlossen. Auch wenn die führenden Industrienationen bereits vielversprechende Zwischenergebnisse bei der Bewältigung der Corona-Pandemie vorweisen können, so kann es durch die nachhaltige Störung des operativen Geschäfts von ganzen Industriezweigen zu signifikanten, dauerhaften Kursrückgängen an den Kapitalmärkten bis hin zum Ausfall von Wertpapieren kommen. Ein damit gegebenenfalls verbundener Abzug von verwaltetem Vermögen könnte zu einer erheblichen Störung der wirtschaftlichen Stabilität der MSGC bzw. ihrer operativen Tochtergesellschaften führen.

Operationale Risiken

- Personal

Die MSNV hat die Bereiche Betreuung und Kontrolle personell voneinander getrennt, um Risiken aus den entsprechenden Interessenskonflikten vorzubeugen. Die geringe Personaltiefe der MSNV stellt dennoch ein Risiko dar, da sich das Know-How auf wenige Personen konzentriert. Insbesondere hinsichtlich des Vorstandes besteht ein Risiko, da dieser auch die Funktionen Interne Revision und Geldwäschebeauftragter innehat.

- Notfallplanung

Da für die Durchführung der Vermögensverwaltung, insbesondere die Ordererteilung, keine lokale Netzwerkstruktur und keine eigene Software erforderlich ist, ist die Gesellschaft im Falle von externen Störungen umgehend wieder in der Lage, den Geschäftsbetrieb geregelt weiterzuführen. Zugleich ist die reibungslose Durchführung der Vermögensplanung damit von der Funktionsfähigkeit der Notfallpläne einzelner Geschäftspartner abhängig.

- Haftungsrisiken

Haftungsrisiken können grundsätzlich insbesondere durch fehlerhafte Beratung oder nicht vertragsgemäße Mandatsverwaltung entstehen. Die MSNV hat zwar die Lizenz für die Anlageberatung, betreibt diese aber nicht, sondern ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung, innerhalb derer sie im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen nach eigenem Ermessen trifft. Haftungsrisiken können sich hier dann ergeben, wenn von den Anlagerichtlinien abgewichen wird. Die MSNV hat Prozesse implementiert, die eventuellem Abweichen von Anlagerichtlinien vorbeugen sollen bzw. vorgefallene Abweichungen frühzeitig erkennen.

- Juristische und aufsichtsrechtliche Risiken

Das Finanzinstitut ist unter dem Kreditwesengesetz als Finanzdienstleistungsinstitut reguliert und unterliegt damit umfangreichen juristischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die ihren Niederschlag in den Organisationsstrukturen der MSNV finden müssen. Die damit verbundenen Belastungen personeller, administrativer und finanzieller Natur sind für ein kleines Unternehmen wie das Institut ein kritischer Faktor,

zumal die Anforderungen stetig wachsen. Es besteht hier das existentielle Risiko des Erlaubnisentzugs, wenn die Aufsichtsbehörden zu dem Schluss kommen, dass mit den regulatorischen Anforderungen nicht Schritt gehalten werden kann und die Vorkehrungen und Prozesse in der MSNV unzureichend ausgestaltet sind oder durchgeführt werden.

- Engagementprozesse

Die MSNV hat ein besonderes Maß an Verantwortung ihren Mandant*innen gegenüber. Aus diesem Grund besteht ein hoher Aufwand im Dialog mit Unternehmen, in die im Rahmen der Vermögensverwaltung investiert wird. Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, binden im Rahmen von Engagementprozessen Personal zeitlich und monetär.

- Finanzielle Risiken

Die liquiden Mittel liegen bei der Sparkasse KölnBonn und bei der DAB Bank. Die Risikolage der Gesellschaft wurde im Berichtszeitraum laufend überwacht. Dem Vorstand der Murphy&Spitz Green Capital AG sind zurzeit keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken bekannt.

J. Chancen

Wir sehen, dass Nachhaltigkeit zunehmend als Wachstumsthema wahrgenommen wird und damit schon längst den Kinderschuhen der grünen Protestbewegung entwachsen ist. Auch in der Finanzbranche verzeichnen nachhaltige und grüne Investments deutliche Zuwächse – ein Zeichen dafür, dass neben den klassischen Erfolgskriterien Performance und Risiko auch die Sinnhaftigkeit zu einem wichtigen Thema geworden ist. Generell stellen wir fest, dass das Interesse an Nachhaltigkeit mehr in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt ist. Dies könnte sich zunehmend bei Anlegenden als Motivation manifestieren. Wir gehen davon aus, dass Anlegende zunehmend wissen möchten, wie ihr Geld angelegt wird, womit Geldanlage auch eine Frage des guten Gewissens wird. Murphy&Spitz hat einen ausgesprochen stringenten Kriterienkatalog, um zu beurteilen, was nachhaltig ist und was nicht und bietet mit seiner Produktpalette einen klar definierten Ansatz über mehrere Risikostufen und Anlageklassen an. Wir sehen deshalb ausgezeichnete Chancen, an dieser Entwicklung zu partizipieren.

Die Murphy&Spitz Green Energy AG sieht folgende wesentliche Chancen für die Gesellschaft bzw. die Gruppe:

Ausstieg aus fossilen Energien, CO₂-Bepreisung und Sektorenkopplung

Die Nachfrage nach Strom bspw. in Deutschland wird nach Einschätzung zahlreicher Energieberatungsunternehmen und auch nach Einschätzung der deutschen Bundesregierung signifikant steigen. Gleichzeitig verteuert sich durch die CO₂-Bepreisung konkurrierende Stromerzeugung aus fossilen Treibstoffen bzw. werden bestehende Atomkraftwerke und Kohlekraftwerke (vorübergehend) stillgelegt. Somit soll die Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Veränderung des Angebots und die Ausweitung der Nachfrage deutlich erhöht werden.

Stromvergütung

Mehrere Projektgesellschaften betreiben Energieanlagen, welche seit dem Jahr 2022 teilweise signifikant höhere Marktwerte bzw. -preise erlöst haben als die gesetzlich oder per Ausschreibung festgelegte Vergütung für den Strom und die Plan-Annahme in den Geschäftsplänen („Soll-Erlöse“). Daraus ergeben sich auch zukünftig teilweise signifikante Mehrerlös-Chancen.

Projektentwicklung, Direktbeschaffung und Errichtung von Freiflächen-PVAs

Die MSGE bzw. eine Tochtergesellschaft haben die Errichtung einer 12,7 MWp Freiflächen-PVA mit Projektentwicklung, Planung, Direkt-Beschaffung und Errichtung der Anlage durchgeführt. Hieraus entsteht das Know-how, zukünftig weitere Anlagen zu planen, zu errichten und zu Herstellungskosten zu betreiben, welche deutlich günstiger als bei einem schlüsselfertigen Erwerb sind.

Erweiterung der Flächenkulisse für große Photovoltaikanlage

Durch gesetzgeberische Entwicklungen wie das EEG23 und aufgrund des seit 2022 stark erhöhten Energiepreises in Stromlieferverträgen mit Energiehändlern werden zunehmend mehr Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare- Energien-Anlagen wirtschaftlich interessant.

K. Prognose und Ausblick

In der Planung der Gesellschaft wird für 2023 von leicht steigenden Erträgen aus Finanzportfolioverwaltung ausgegangen, das Volumen des verwalteten Vermögens soll leicht steigen. Der Zuwachs ergibt sich dabei im Wesentlichen aus der Akquisition neuer sowie der Aufstockung bestehender Mandate. Ferner erwartet der Vorstand Anlaufkosten in der Projektentwicklung, die erst in den kommenden Jahren zu Erträgen führen sollten. Unter der Voraussetzung, dass sich die Börsen nicht wesentlich negativ entwickeln, der Coronavirus und der Ukrainekrieg nicht doch zu Verlusten von Assets-under-Management führt, die Gesellschaft weiterhin erfolgreich das verwaltete Vermögen bei gleichzeitiger Kostendisziplin vergrößern kann und es nicht doch zu einem starken Eingriff in den Strommarkt zu Ungunsten der Erneuerbare-Energien kommt, erwartet die Gesellschaft ein Ergebnis zwischen € 250.000 und 300.000.

L. Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen EUR 379T, erwirtschaftet hauptsächlich aus den Beiträgen aus Managementvereinbarungen mit Beteiligungen bzw. Tochtergesellschaften. Der Jahresüberschuss (EUR 1.066.705,00) resultiert zum wesentlichen Teil aus den Umlagen der hundert-prozentigen Tochtergesellschaften und der Dividendenzahlung der MSGE in Höhe von EUR 1.400.000,00.

M. Vergütungsbericht

Die Gesellschaft hat neben dem Vorstand Andrew Murphy noch sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon vier Teilzeitkräfte. Feste Vergütung: Der Vorstand erhielt eine Jahresvergütung von EUR 48.000,00. Zum Festgehalt kommt noch eine Bonuszahlung, wenn die Gesellschaft ein positives Ergebnis aufweist. Für die Bonuszahlung des Jahres 2022, die im Jahr 2023 ausgezahlt wird, wurde eine Rückstellung gebildet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten eine feste Vergütung von zusammen € 6.000,00.

N. Voraussichtliche Entwicklung

Im Geschäftsjahr 2023 bleibt der Ausbau der 100%igen Töchter Murphy&Spitz Green Energy und Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung weiterhin im Fokus der operativen Tätigkeit. Diese Aufgabe bindet die Ressourcen der Gesellschaft. Zusätzlich werden sich am Markt bietende Opportunitäten genutzt, wenn sich Chancen für die Murphy&Spitz Green Estate GmbH bieten.

Die Gesellschaft erwartet für das Geschäftsjahr 2023 unter dem Druck des Aufbaus der operativen Einheiten bei einer gleichzeitig konstanten Verwaltungsumlage voraussichtlich ein Ergebnis von EUR 250.000 bis 300.000.

Bonn, den 10. April 2023

Andrew Murphy
Vorstand

*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022

TESTATEXEMPLAR

zum

*JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022*

Kapitalflussrechnung

	2022 T€	2021 T€	2020 T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
Periodenergebnis	+ 1.067	+ 8	+ 67
+ Abschreibungen auf Immaterielles und Sachanlagevermögen	+ 13	+ 13	+ 16
+ Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	+ 100	0
+ Abschreibungen des Umlaufvermögens	0	0	0
+ / - Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	+ 90	+ 43	- 4
- / + Gewinn / Verlust aus Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
- / + Zunahme / Abnahme der Forderungen aus L+L, sonstige Aktiva	- 391	- 13	+ 449
+ / - Zunahme / Abnahme der Verb.keiten aus L+L und and. Passiva	- 28	+ 16	- 199
= Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 751	+ 187	+ 329
2. Cashflow aus Investitionstätigkeit			
- Finanzierung Immaterielles / Sachanlagevermögen	- 13	- 13	- 13
- Finanzierung Anteile Verbundener Unternehmen	- 300	- 100	- 400
- / + Erwerb / Veräußerung Verbundene Unternehmen / Beteiligungen	- 29	+ 460	+ 25
- Finanzierung Verbundene Unternehmen / Beteiligungen	- 332	- 623	0
- Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 674	- 276	- 388
3. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0	+ 525
+ / - Zunahme / Abnahme von Investitions-Verbindlichkeiten	0	0	0
- Auszahlungen an Unternehmenseigner	0	0	0
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	0	+ 525
4. Finanzmittel am Ende der Periode			
Zahlungswirksame Veränderungen (Summe 1-3)	+ 77	- 89	+ 466
Finanzmittel am Anfang der Periode	+ 378	+ 467	+ 1
Finanzmittel am Ende der Periode	+ 455	+ 378	+ 467

*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Eigenkapitalspiegel 31.12.2022

TESTATEXEMPLAR

zum

*JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022*

Eigenkapitalentwicklung

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Gezeichnete Kapital	3.380.000,00	3.380.000,00
Kapitalrücklagen	505.000,00	505.000,00
Bilanzgewinn -verlust		
- Jahresüberschuss	1.066.705,00	7.915,08
- Ergebnisvortrag	- 145.034,55	- 152.949,63
	<u>+ 921.670,45</u>	<u>- 145.034,55</u>
Eigenkapital	<u>4.806.670,45</u>	<u>3.739.965,45</u>

*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

TESTATEXEMPLAR

zum

*JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022*

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft, Bonn

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft, Bonn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022, dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 geprüft. Sonstige Informationen im Lagebericht habe ich in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der sonstigen Informationen im Lagebericht.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind auch für die sonstigen Informationen (Geschäftsbericht) verantwortlich. Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich we-

der ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab. Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meine bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zum Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe diese Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, sowie seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Murphy & Spitz Green Capital AG, Bonn

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Mannheim, 09. Mai 2023

Knoll
Wirtschaftsprüfer



*Dipl.-Kfm. Roland Knoll
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

MURPHY & SPITZ GREEN CAPITAL AG

BONN

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

in der Fassung vom 01. Januar 2017

TESTATEXEMPLAR

zum

*JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022*

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bericht des Aufsichtsrats**der Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft, Bonn,****für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat der Murphy&Spitz Green Capital AG hat sich während des Geschäftsjahres 2022 vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 regelmäßig und umfassend durch mündliche und schriftliche Berichte des Vorstands über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft, Vertragsabschlüsse, die Unternehmensplanung sowie die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens informiert. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand laufend über wichtige Entwicklungen und anstehende Entscheidungen unterrichtet.

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2022 insgesamt drei Sitzungen ab. Themenschwerpunkte der Beratungen waren die Geschäfts- und Finanzlage der Gesellschaft, der Jahresabschluss, die Nachhaltigkeitspolitik der Gesellschaft und ihrer Organe sowie die Wiederholung der HV für das Geschäftsjahr 2020 und die Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2021. Außerdem befasste sich der Aufsichtsrat mit der Lage und wichtigen Projekten der Tochtergesellschaften Murphy&Spitz Green Energy AG und Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG. Alle Sitzungen fanden gemeinsam mit dem Alleinvorstand statt. Der Aufsichtsrat hat dabei die ihm gesetzlich und satzungsmäßig zukommenden Aufgaben intensiv wahrgenommen und darüber hinaus den Vorstand bei allen wichtigen Einzelfragen beratend unterstützt.

Der vom Vorstand nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist von Herrn Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Roland Knoll, Mannheim geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, den Lagebericht 2022 und den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022 geprüft. Der Aufsichtsrat hat ferner über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, den Lagebericht 2022, den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns beraten. Dem Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns schließt sich der Aufsichtsrat an. Dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer tritt der Aufsichtsrat auf Grund der Ergebnisse seiner eigenen Prüfung bei. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat keine

Einwendungen erhoben und den vom Vorstand aufgestellten und beschlossenen Abschluss ausdrücklich gebilligt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für die geleistete Arbeit. Das Jahr 2022 war ein Meilenstein in der Entwicklung der Gesellschaft.

Bonn, im Juni 2023

Der Aufsichtsrat

gez. Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels
(Vorsitzender)